Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland

Vechta, Oldb, 1969-

Norbert Diekmann: Der erstochene Dorfvogt

urn:nbn:de:gbv:45:1-5285

Visual Library

Norbert Diekmann

Der erstochene Dorfvogt

Unten rechts auf der Seite 39 im ältesten Kirchbuch von Markhausen findet sich eine kleine Notiz, die in weniger als drei Zeilen vom tragischen Ende des damaligen Dorfvogts berichtet. (Abb. 1) Durch einen Aktenfund in der Handschriftensammlung des Vereins für Geschichte und Altertumskunde von Westfalen sind wir in der Lage, heute einiges über die Hintergründe des Todes von Stephan Dumstorff aussagen zu können.

Im 19. Jahrhundert hat der damals noch junge Verein große Anstrengungen unternommen, um ausgesonderte Archivalien vor den Papiermühlen zu retten. Und so ist auch ein Fragment einer Gerichtsakte[1] erhalten geblieben, die sich mit dem Opfer und vor allem natürlich mit dem Täter des Dramas beschäftigt, das sich am 1. März 1725 in Vrees abgespielt hat, in einer kleinen Gemeinde, die heute zur Samtgemeinde Werlte (Hümmling) gehört.

Der 1. März 1725 ist ein Donnerstag; genau einen Monat später, am 1. April 1725 findet das Osterfest statt. Die Fastenzeit hat also schon begonnen. Derjenige, der „aus Neigung ... zur Bosheit" Stephan Dumpstorff erstochen hat, ist Heinrich Dincklage sen., Wirt und Ackermann in Vrees. Dessen Sohn Heinrich Dincklage jun. ist mit Maria Dumpstorff verheiratet, einer Schwester des ermordeten Vogts von Markhausen.

Heinrich Dincklage jun. und seine Frau Maria leben in Vrees mit Dincklage sen. in einem Haushalt. Dass Maria, geb. Dumpstorff, die Schwiegertochter von Heinrich Dincklage sen. ist, wird übrigens in den erhaltenen Teilen der Prozessakte an keiner Stelle erwähnt.

Zur Vorgeschichte des Ereignisses gibt es nur einen vagen Hinweis. Genau eine Woche nach der Tat, am 7. März 1725, wird in einer Vernehmung des Delinquenten festgehalten, dass dieser in der „verwichenen Woche", also wohl in den letzten Februartagen, vielleicht am Tag vor dem Aufeinandertreffen von Dumpstorff und Dincklage, einen

Landesbibliothek Oldenburg

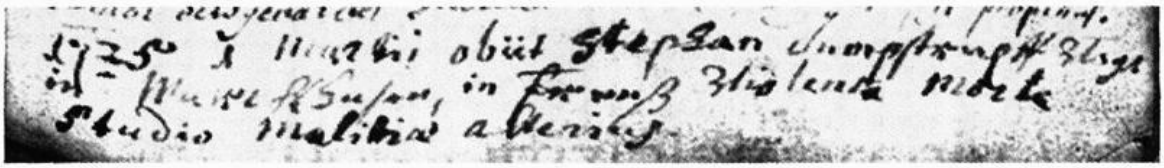

Abb. 1: „1725 1. Martii obiit Stephan Dumpstrupff Vogt in Marckhusen, in Freeß violenta morte studio malitiae alterius."
Übersetzung: Am 1. März 1725 ist gestorben Stephan Dumpstrupff, Vogt in Markhausen, in Vrees durch einen gewaltsamen Tod aus Neigung eines anderen zur Bosheit.
Offizialatsarchiv Vechta, KB Markhausen 1; Herrn Baumann, dem Leiter des Archivs, danke ich für seine Hilfe bei der Lesung und Übersetzung.

Sohn von Dumpstorff mit einem Pfahl oder Holz so geschlagen habe, dass dieser in Ohnmacht gefallen sei und krank im Bett gelegen habe.
Dumpstorff hat drei Kinder, eine Tochter Anna Maria, geb. 1717, und die beiden Söhne Gerhard Marcus, geb. im Dezember 1719, sowie Johan Bernd, geb. 1722. Es kann vermutet werden, dass der ältere Sohn, der gut fünfjährige Gerhard Marcus, seine Tante Maria in Vrees besucht hat und bei dieser Gelegenheit von seinem Großonkel misshandelt worden ist. Auf den Vorhalt des Untersuchungsrichters antwortet der 55-jährige Wirt und Ackermann Dincklage, dass es nicht so gewesen sei, wenn doch, dann sei es in Trunkenheit geschehen.
Dieser Vorfall hat aber Stephan Dumpstorff wohl so erzürnt, dass er sich am 1. März 1725 abends noch auf den gut neun Kilometer langen Weg von Markhausen über Bischofsbrück nach Vrees macht, um den Schwiegervater seiner Schwester zur Rede zu stellen.
Nach den Akten sind neben den beiden Hauptakteuren noch weitere Personen anwesend, die sich bei ihren Zeugenaussagen jedoch samt und sonders wegen ihres Alkoholkonsums nicht genau an Einzelheiten erinnern können.[2]
Da Dincklage eine Gaststätte betrieben hat, ist es durchaus möglich, dass neben den als Zeugen einvernommenen Personen noch weitere Menschen an dem fraglichen Abend anwesend gewesen sind. Angesichts des fragmentarischen Charakters der Akte ist es möglich, dass es weitere Zeugenvernehmungen gegeben hat, die aber keine Spuren hinterlassen haben.
Zurück zu den Ereignissen des 1. März 1725. Dumpstorffs zweistündiger Gewaltmarsch durch Moor und Heide nach Vrees wird seine

Landesbibliothek Oldenburg

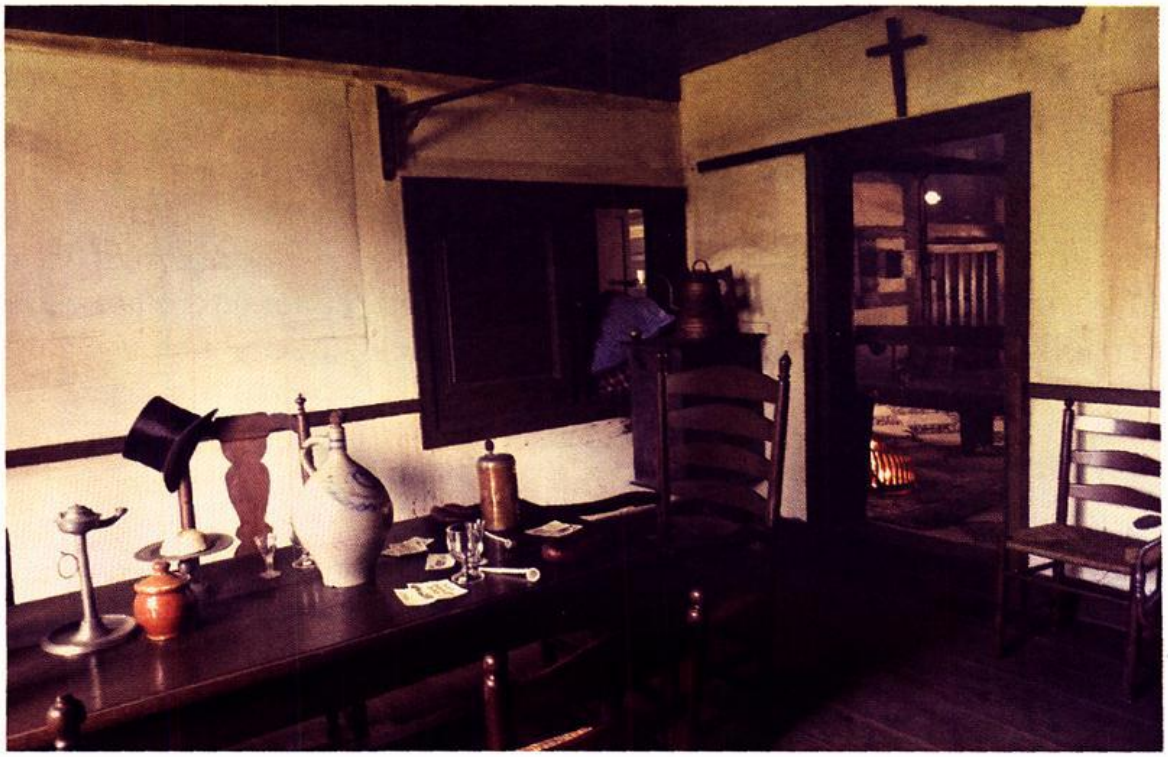

Abb. 2: In einer solchen Gaststube, wie dieser im Haakenhof im Museumsdorf Cloppenburg, hat sich der Streit zwischen dem Opfer Stephan Dumpstorff und dem Täter Heinrich Dincklage abgespielt.
Foto: Wolfgang Hase, Museumsdorf Cloppenburg

Wut über den Peiniger seines Sohnes nicht verringert haben. Er stürmt in das Gasthaus Dincklage und trifft dort auf eine Gruppe von Zechern, die – mehr oder weniger alkoholisiert – später nur ungenau über die Ereignisse berichten können. Aus diesen Zeugenaussagen ergibt sich folgender Ablauf.
Sein Schwager, Dincklage jun., stimmt gemeinsam mit Hermann Grümmell, einem Gast oder Freund der Familie, ein „Begrüßungsliedchen" an. Damit ist der offensichtlich cholerische Senior des Hauses überhaupt nicht einverstanden und ist „darüber in Zorn geraten" und hat gegenüber Dumpstorff Schmähungen ausgestoßen. Obwohl der Sinn der Rede nicht zu verstehen gewesen sei, vermutlich hatte die Artikulationsfähigkeit von Dincklage sen. durch die Wirkung des Alkohols gelitten, habe, wie die Zeugin Koneke berichtet, Dumpstorff seinen Rock ausgezogen, sie könne aber nicht sagen, in welcher Absicht er das getan habe. Nach der Vorgeschichte liegt die Vermutung nahe, dass Dumpstorff dem Dincklage eine „Abreibung" verpassen wollte.

Landesbibliothek Oldenburg

Daraufhin sei der „seelige Vogt Dumpstorff, wie vermeint, vom inhaftierten Dincklage gestochen worden, wiewohl den Stoß selbst nicht gesehen", sagt Koneke.
Diese Zeugin hat jedoch, wenn man die anderen Aussagen vergleicht, wohl nicht alles mitbekommen. Hermann Grümmell war zwar zu der Zeit trunken, wie er betont, kann sich aber noch daran erinnern, dass er mit dem jungen Dincklage gesungen habe, dann sei der ältere Dincklage zu Bett gegangen, Dumpstorff habe ihm nachlaufen wollen, welches er verhindert habe. Danach habe er, Grümmell, gesehen, dass der alte Dincklage wieder vom Bett gestiegen sei und sich nieder gebückt habe. Ob er den „sähligen Voigt gestochen" habe und „wer angefangen" habe, wisse er jedoch nicht.
Die Aussage von Timme Grümmell fügt dem Ablauf der Handlung einige Elemente hinzu. Bevor Dincklage zur Messerattacke ausholt, liegt er, wie auch der andere Grümmell erwähnt, bereits im Bett; von dort aus beschimpft er Stephan Dumpstorff als „Düm schnüte"[3] und fügt – ebenfalls auf Plattdeutsch – hinzu: „Du kans mih nie nicht kriegen". Der nächste Zeuge Wilke Flatken[4] bestätigt, dass Dincklage auf dem Bett liegend den Markhäuser Vogt als Dumschnute ausgescholten habe, woraufhin Dumpstorff erwidert habe, er wolle diese Sache revanchieren, hernach habe er dem alten Dincklage „ein Glass vom Brandwein zugetrunken". Unklar ist in diesem Zusammenhang der Ausdruck „diese Sache revanchieren". Irgendwie erinnert das an die bei Kindern häufig zu beobachtende Reaktion: „Selber Dumschnute". Dieses Zurückspiegeln der Beleidigung wird noch damit unterstrichen, dass der Beleidigte dem Beleidiger mit einem Schnaps zuprostet. Damit saß Dincklage in der Zwickmühle. Wie kann er reagieren: Entweder er akzeptiert den „Schluck"; dann stimmt er auch der zurückgegebenen Beleidigung zu: Selber Dumschnute. Oder er verweigert das Zutrinken. Eine wohl noch ärgere Beleidigung.
Der alte Dincklage nimmt das „Zutrinken" nicht an, er habe nicht zurückgeprostet, berichtet der Zeuge Flatken.
Dincklage, der sich zuvor, als Dumpsdorff sich seiner Jacke entledigt, wohl schon bedroht gefühlt hat und deshalb den Rückzug ins Bett, in den schrankartigen Alkoven, angetreten hatte, fühlt sich nun verbal in die Enge getrieben. Betrunken wie er ist, kann er nicht mit gleicher Münze zurückzahlen, wie man sagt. Er greift zum Messer und sticht zu.
Und dann geht es wohl ganz schnell. Eilert Wehnen, der zwar nichts gesehen haben will, will aber gehört haben, das Dincklage sen. gesagt

Landesbibliothek Oldenburg

habe, „willst Du noch mehr, worauf der Voigt ... wieder ... zur Erde gesunken“ sei.

Das wiederum deutet darauf hin, dass Dincklage mindestens zweimal zugestochen hat. Im Bericht über die Autopsie, die zwei Tage später, am 3. März 1725 in Vrees durchgeführt worden ist, wird lediglich festgestellt, dass Dumpstorff in der „vorgestrigen Nacht von Henrichen Dincklage zu Wreeß mit einem Messer entleibet“ worden sei, worauf ein gerichtlicher Augenschein gehalten sei. Dieser hat ergeben, dass Dumpstorff auf der linken Körperseite zwischen die Rippen mitten ins Herz gestochen wurde.

Wie schon eingangs erwähnt, betont die Klageschrift, dass das Opfer mit einem Messer in die Brust gestochen worden und sofort tot gewesen sei. Diese Feststellungen und die Zeugenaussagen haben offensichtlich dazu geführt, dass Dincklage sen. in Meppen in Untersuchungshaft gehalten wird.

Am 11. Mai 1725 setzt sich der gleichnamige Sohn mit einer Bittschrift für seinen Vater ein. Er schreibt, dass dieser „trunkener Weise und im ersten Eifer mit dem Messer also zu verletzen, dass er [Dumpstorff] darüber gestorben sei“. Vermutlich möchte er im Vorfeld Einfluss auf die anstehende gerichtliche Untersuchung nehmen. In der heutigen Juristensprache ausgedrückt, hätte der Sohn die Tat möglicherweise als Körperverletzung mit Todesfolge, schlimmstenfalls als Tötung im Affekt bezeichnet.

Abb. 3: Voraussetzung für die Verurteilung ist ein Geständnis. Das kann durch die Anwendung der Folter erreicht werden. Hier wird der Angeklagte für das Verhör unter der Folter vorbereitet. Holzschnitt aus der Bambergischen peinlichen Halsgerichtsordnung von 1507; Ausgabe v. 1580, nach: Albrecht Keller: Henker, Blutvogt, Carnifex, Arnstadt 2007, S. 239

Landesbibliothek Oldenburg

Schon die Constitution Criminalis Carolina von 1532, die Halsgerichtsordnung von Karl V., unterscheidet klar zwischen Mord und Totschlag. Beide Delikte setzen Vorsatz voraus, der Totschläger handelt in affektiver Aufwallung wie Zorn und Wut, der Mörder hingegen mutwillig. Auch mit Blick auf die Strafe wird klar unterschieden, indem Mördern die Hinrichtung durch das Rad vorbehalten ist, während Totschläger mit dem Schwert hingerichtet werden.[5]

Sein Vater sei nach der Festung Meppen gebracht worden, wo er jetzt an die drei Monate „daselbst im Keller bewahret" werde.[6] Sein Vater habe sich schon auf den Tod eingestellt. Der Sohn teilt weiter mit, dass sein Vater „sich so willig als schuldig darin schicken will, wenn nur durch die Art seines Todes seine noch lebende alte Frau und alle angehörige Verwandtschaft nicht möge beschimpfet werden". Zu Gunsten seines Vaters führt er weiter an, dass es früher keine Klagen gegeben habe und das „Unglück vom Trunk und ersten Eifer" herrühre.

Der Sohn will als Sprecher der Angehörigen erreichen, dass sein Vater nicht als Mörder, sondern als Totschläger zu der weniger quälenden und schimpflichen Hinrichtung durch das Schwert begnadigt werde.

Nach der Carolina war ein Schuldgeständnis des Angeklagten für eine Verurteilung erforderlich, wenn nicht durch übereinstimmende Aussagen von mindestens zwei zuverlässigen Zeugen die Tat nachgewiesen wird. Wie gesehen, waren die Zeugenaussagen teilweise ungenau. Außerdem standen die Zeugen zum Tatzeitpunkt unter Alkoholeinfluss. Wohl deshalb wird am 28.05.1725 eine peinliche Befragung bis zum vierten Grad durchgeführt. Die Art, Dauer und Intensität der Tortur steht dabei im Ermessen des Richters.[7]

Es wird in der Akte genau vorgegeben, wie verfahren werden soll. Im ersten Grad werden die Folterinstrumente gezeigt, und die Tortur wird angedroht. Im zweiten Grad wird der Delinquent an den Ort der Folterung geführt, wonach dann im dritten Grad nach der „denundatio et alligatio", d.h. nach Entkleidung und Fesselung, die Folterinstrumente angelegt werden sollten. In diesem Fall ist maximal der vierte Grad, das leichte Anziehen (levis attractio) der Instrumente erlaubt.

Das Protokoll über diese „Vernehmung" schließt mit dem Ergebnis, dass Dincklage ohne Wenn und Aber gesteht, Dumpstorff mit einem Messer erstochen zu haben. Die erhaltenen Aktenteile geben keine Klarheit über das weitere Schicksal des verurteilten Täters.

Einige Indizien finden sich jedoch in drei Anlagen zur Amtsrechnung des Amts Meppen für das Jahr 1724/25.[8] Zwar wird nur in dem dritten

Landesbibliothek Oldenburg

der drei aufeinander folgenden Ausgabebelegen der Name Dincklage erwähnt, dass sich aber auch die anderen beiden auf den vorliegenden Fall beziehen, legt die Datierung nahe.
In Beleg Nr. 20 quittiert der Scharfrichter M[eister] Steffen Claßen am 27.05.1725, dass er sein Honorar für eine Tortur erhalten habe, ohne den Namen des Delinquenten zu erwähnen. Das Protokoll über die peinliche Befragung von Dincklage wurde am folgenden Tage unterzeichnet.
Auch der Beleg Nr. 21 wird von Steffen Claßen unterzeichnet. Am 16. Oktober 1725 erhält er sein Honorar nebst Reisekostenerstattung für das „Ausstreichen" (d.h. Prügelstrafe, Anm. d. Red.) eines Delinquenten am Pranger. Dass auch dieser Vorgang mit dem Häftling Dincklage in Verbindung steht, ergibt sich aus Beleg Nr. 22, in dem die Verpflegungskosten für „einen Gefangenen genandt Henrich Dincklage von Freeß", der „227 Tage [lang] jeden Tagen [mit] Essen und Drincken unterhalten worden" sei.

21
Rechnung
bekenne ich daß ich einen Delinkenten am
Pranger habe außgestrichen mit 7 [...] wovon
mich zu kommt 5 rt und 1 ... pro via und
2 ... undt ein halbe für ... von Rheine
biß ...
[Bl. 107r]
laut meiner eigenen Handt summa
facit ... 8 ... 1 halbe dt. Meppen A[nno] 1775
d[en] 16 Octobr.
M. Steffen Claßen
Habe einen Botten mit Brieffe den [...] Nach-
richter schicen müssen selben [...] holen
hat bekommen ...
obige ... sindt mir auß der Rent-
meisterei wieder re[...] ... d[en] 18 8br. [Oktober]
1725
H. B. Morrien. Dr.

Abb. 4: Beleg Nr. 21

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 22
Anno 1725 d[den] 2 Martii ist einen Gefangener
genandt Henrich Dincklage von Freeß ge-
fänglich nach Meppen zum Ambthauß
brachts gesessen bis d[en] 14 8bris [Oktober] beide in-
clusive 227 Tage jeder Tagen essen und
drincken unterhalten worden machet jeder
Tag 4 ½ ... facit – 18 ... ...

Abb. 5: Beleg Nr. 22

Die angegebene Dauer der „U-Haft" entspricht recht gut dem Zeitraum von der Inhaftierung am 02.03.1725 bis Mitte Oktober, als der Scharfrichter die Prügelstrafe am Pranger vollzieht.
Das Ausstreichen oder Ausstäupen mit dem „Staupbesen", einem aus eingeweichten Weidenzweigen bestehenden Rutenbündel, war eine vom Gericht mittels förmlichem Urteil ausgesprochene und öffentlich vollzogene Kriminalstrafe. Die ebenfalls existierende Prügelstrafe war eine nicht öffentlich, i.d.R. im Gefängnis, und nicht vom Scharfrichter bzw. seinen Knechten vollzogene Polizeistrafe, und zwar tatsächlich mit einem „Prügel", d.h. einem Stock. Die Prügelstrafe hatte auch keine Landesverweisung, u.U. nicht einmal eine gerichtlich verhängte Strafe, zur Folge, während das Ausstreichen oder Ausstäupen in aller Regel mit einer Landesverweisung verbunden war – auf Dauer oder zeitlich befristet.[9]

Abb. 6: Das „Ausstäupen" war eine seit dem Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert hinein öffentlich vollzogene Prügelstrafe; hier ein Ausschnitt aus dem Rechtsbuch „Practica rerum criminalium" des Juristen Joost de Damhouder (1507-1581) von 1562, der durch seine zahlreichen Veröffentlichungen zur Rechtsgeschichte und Rechtspraxis in Deutschland und Belgien einen großen Einfluss ausübte. Quelle: www.oocities.org

Landesbibliothek Oldenburg

- Stephan Dumpstorff, geb. 1690, in Markhausen, Vogt, erstochen am 01.03.1725 in Vrees.
- Heinrich Dincklage sen., geb. um 1670, Wirt und Ackermann in Vrees, 1725 in Meppen verurteilt.
- Elisabeth Nihemann, Frau von Heinr. Dincklage sen., Heirat 22.09.1694 in Werlte. Sie wird im Gesuch des Sohnes v. 11.5.1725 erwähnt.
- Heinrich Dincklage jun., geb. 1697 in Vrees, Sohn von Heinrich Dincklage sen., gest. vor 1750; heiratet 1720 in Werlte Maria Dumpstorff, geb. 1695 in Markhausen, Schwester von Stephan Dumpstorff; sie lebt 1750 als Witwe in Vrees, in ihrem Haushalt zu der Zeit der noch unverheiratete Sohn
- Johann Dincklage, geb. im August 1721. Dieser war also in der Tatnacht etwas älter als drei Jahre.
- Anna Margaretha Dincklage, das zweite Kind, geb. im November 1723, war erst ein Jahr und vier Monate alt. Es wird 1750 nicht in der Familie ihrer verwitweten Mutter erwähnt, ist also entweder jung gestorben oder war zu dem Zeitpunkt verheiratet (ist noch zu klären).
- Wilke Flatken, Zeuge, war in der Tatnacht im Hause Dincklage;
- Hermann Grümmell, Zeuge, war in der Tatnacht im Hause Dincklage.
- Timme Grümmell, Zeuge/Zeugin, war in der Tatnacht im Hause Dincklage.
- Schwane Koneke(?), Zeugin, war in der Tatnacht im Hause Dincklage.
- Eilert Wehnen, Zeuge, war in der Tatnacht im Hause Dincklage

Abb. 7: Personenverzeichnis

Hingerichtet worden ist Dincklage 1725 wohl nicht. Das Gericht hat wohl nach Würdigung der Zeugenaussagen die Tat als Tötung im Affekt bewertet, wobei sowohl der Alkoholkonsum des Täters als auch die Provokation des Opfers als strafmindernd gewürdigt worden sein dürften.

In sein Heimatdorf zurückgekehrt ist er allerdings auch nicht. In den Kirchenbüchern von Vrees findet sich von ihm keine spätere Spur. Die Strafe „Ausstreichen“ bzw. „Ausstäupen“ wird bei einem Kapitalde-

Landesbibliothek Oldenburg

likt häufig mit der Landesverweisung verbunden. Vielleicht war es das weitere Schicksal von Heinrich Dincklage, dass er nach der Genesung von den Folgen des Ausstreichens seine Heimat für immer verlassen musste. Dincklages weiteres Schicksal ist unbekannt. Seine Zukunftsaussichten waren schlecht.

„Wer erst einmal mit den bestehenden Gesetzen in Konflikt gekommen war, für den gab es normalerweise keinen Weg mehr zurück. Denn das Strafrecht selbst kriminalisierte. Wer des Landes verwiesen wurde, war von allem abgeschnitten, was ihm hätte helfen können. Wer ausgestäupt wurde, war infamiert, für den Rest seines Lebens auf [die] *Landstraße verbannt und hatte kaum noch andere als kriminelle Möglichkeiten, um seinen Lebensunterhalt zu fristen. Der gerade Weg zu Schafott und Galgen war oftmals vorgezeichnet.“*[10]

Nachbemerkung: Der Scharfrichter Steffen Claßen aus Rheine

Die Durchführung des peinlichen Verhörs am 27. Mai 1725 als auch des Ausstreichens am Pranger Anfang Oktober desselben Jahres oblag dem Scharfrichter Steffen Claßen aus Rheine gemäß den Anordnungen des urteilenden Gerichts.

Claßen entstammt einer weitverzweigten Schafrichterfamilie, deren soziale und geographische Mobilität Gisela Wilbertz umfassend untersucht hat.[11] Johann *Stephan* Classen[12] wird als drittes von sieben Kindern in Rheine geboren und dort am 11.09.1690 getauft. Vater und Großvater sowie die Väter seiner Mutter und Großmütter waren ebenfalls Scharfrichter.

Steffen Claßen, wie er eigenhändig unterschreibt, wird 1709 Schüler des Gymnasiums Carolinum in Osnabrück. Vor dem 18.12.1712 stirbt sein Vater Bernhard Matthias Classen, vermutlich folgt der Sohn ihm unmittelbar in das Amt des Scharfrichters von Rheine; 1713 wird er auch als Scharfrichter im Amt Meppen nachgewiesen. Claßen hatte offenbar auch als Chirurg besondere Fähigkeiten. Als 1726 die Chirurgen von Osnabrück gegen den örtlichen Scharfrichter aktiv werden, weil er ihnen ins Handwerk pfuscht, wird erwähnt, dass dieser bei schwierigen Fällen seinen Schwager, den Rheiner Scharfrichter, konsultiere.

Bereits vor dem Amtsantritt von Claßen war die Meisterei in Rheine von ursprünglich vier Ämtern auf Bevergern und Meppen verkleinert worden. Meppen war ihm [1713] auf besonderes Gesuch hin verliehen

Landesbibliothek Oldenburg

worden. 1755 sollte als Scharfrichter in Meppen Anton Vogt untergebracht werden, der in Schwerte entlassen worden war. „Dass es nicht dazu kam, hatte Joh. Stephan Classen seinem Pächter Bernd Döring zu verdanken, der sich erfolgreich der Vertreibung aus dem Abdeckerhaus in Meppen widersetzte."[13]
Steffen Claßen ist am 03.01.1766 in Rheine gestorben.[14]

Anmerkungen:

[1] StAM, Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abt. Münster (Dep.): Handschriften, 385, Bd. 1.: Strafsache des Fiskus in Meppen gegen Henrich Dincklage aus Vrees wegen Todschlags des Vogtes Stephan Dumstorff (Dumstrop) zu Markhausen, 1725.
[2] Eine Übersicht aller erwähnten Personen, s. Abb. 7.
[3] Dumm-Schnauze; vielleicht zugleich eine lautmalerische Anspielung auf den Familiennamen Dumpstorff?
[4] Vermutlich Hermann Wilken genannt Flatken, geb. um 1681 in Resthausen, gest. 21.07.1726 in Markhausen, der am 17.02.1705 auf die Flatken-Stelle in Markhausen einheiratet.
[5] Wikipedia, Art.: Constitution Criminalis Carolina, gesehen am 20.07.2011, (dort nach Rüping/Jerouschek, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, München 2007).
[6] Dincklage sen. ist am 02.03.1725 nach Meppen gebracht worden; er ist also am 11.05. zwei Monate und 9 Tage in Haft.
[7] Wikipedia, Art.: Constitution Criminalis Carolina; a.a.O.
[8] StAOs, Dep 62b Nr. 870. Bl. 107, 107r. (Hzgl. Arenbergisches Archiv zu Meppen: Amtsrentei Rechnungen 1724-1725). Frau Gisela Wilbertz danke ich für den Hinweis auf diesen Aktenbestand und Frau Gladen vom Bistumsarchiv Osnabrück dafür, dass sie meine Anfrage und die Auskunft übermittelt hat.
[9] Auskunft von Gisela Wilbertz, e-Mail v. 18.01.2013.
[10] Gisela Wilbertz: Scharfrichter und Abdecker im Hochstift Osnabrück; Osnabrück: Wenner, 1979, S. 157.
[11] Gisela Wilbertz: Zur sozialen und geographischen Mobilität einer Scharfrichterfamilie in der Frühen Neuzeit. Die Clauss (Clausen, Claessen, Clages) aus Lemgo; in: Beiträge zur westfälischen Familienforschung, 53 (1995) S. 253-322; 54 (1996) S. 183-246; 55 (1997) S. 204-243.
[12] a.a.O., 54 (1996) S. 204f; vgl. auch 202f.
[13] a.a.O., S. 205.
[14] a.a.O., S. 204.

Quellen:

Offizialatsarchiv Vechta: Kirchenbuch Markhausen 1, S. 39 (Tote im Jahr 1725)
Landesarchiv Niedersachsen, Staatsarchiv Osnabrück: Dep 62b Nr. 870. Bl. 107, 107r. (Amtsrechung Amt Meppen, 1724/1725, Anlagen)
Bistumsarchiv Osnabrück: Kirchenbücher Werlte
Landesarchiv NRW, Staatsarchiv Münster: Best.: Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abt. Münster (Dep.): Handschriften, 385, Bd. 1, intus: Strafsache des Fiskus in Meppen gegen Henrich Dincklage aus Vrees wegen Todschlags des Vogtes Stephan Dumstorff (Dumstrop) zu Markhausen, 1725.

Landesbibliothek Oldenburg

Willi Baumann

Zur Sicherung und digitalen Nutzung von personenbezogenen kirchlichen Quellen

Das Projekt der Zentralisierung und Digitalisierung der oldenburgischen Kirchenbücher

Vor 400 Jahren, genauer gesagt: am 20. Oktober 1613, wurden in der St. Andreas-Pfarrkirche zu Krapendorf (Cloppenburg) die Kinder *Dieterich Helmens*, *Johan Wille* und *Albert Bödeker* getauft. Der Eintrag über diese drei Taufen findet sich am Anfang des ältesten Kirchenbuchs, das im oldenburgischen Teil des Bistums Münster erhalten ist. Das Taufbuch der St. Andreas-Pfarrei wurde vom Krapendorfer Pfarrer Jodocus Meyerinck zu Beginn seiner Amtszeit angelegt. In dem in lateinischer Sprache abgefassten Band sind in drei Rubriken die Namen der Eltern, der getauften Kinder und der jeweiligen Taufpaten aufgezeichnet. Ferner ist in vielen Fällen der Wohnort der Eltern und der Taufpaten angegeben. Außer den Taufeinträgen bis 1684 enthält das Kirchenbuch noch die Eheschließungen für die Zeit von 1642 bis 1683 und die Beerdigungen aus den Jahren 1665 bis 1684.

Kirchenbücher, in Süddeutschland und Österreich auch Matriken bzw. Matrikeln genannt, sind Register, in denen personenstands- und seelsorgerelevante Daten aufgezeichnet sind. Die bekanntesten dieser kirchlichen Amtsbücher sind die Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher. Außerdem gibt es noch Firmungsbücher, Verzeichnisse der Erstkommunikanten und die so genannten Seelenregister (Status animarum). Während die Führung von Tauf- und Trauungsbüchern bereits 1563 durch das Konzil von Trient für die gesamte katholische Kirche verbindlich vorgeschrieben wurde, setzte sich die Registrierung der Todesfälle bzw. Beerdigungen und der Firmungen erst seit der Veröffentlichung des Rituale Romanum von 1614 allmählich durch. Dieses unter Papst Paul V. eingeführte liturgische Buch enthielt auch die Bestimmung, dass die Pfarrer Einwohnerverzeichnisse für kirchliche

Landesbibliothek Oldenburg